



Hinweis

*Bei Bodeneingriffen können Bodenmerkmale kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen an der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist die Gemeinde und dem Landschaftsverband West-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen.

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB i.V.m. §81 BauO NW

Auf der Grundlage des §20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschosfläche mitzurechnen.

- Rechtsgrundlagen:**
1. Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zul. geänd. d. Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. d. Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.06.1984 (GVWS S. 415), zul. geänd. d. Gesetz v. 21.06.1988 (GVWS S. 319).
 4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zul. geänd. d. Verordnung v. 20.06.1989 (GV NW S. 362).
 6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) zul. geänd. d. Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 7. Maßnahmenverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenV) in der Neufassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 623).
 8. Rundbrief des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein - Westfalen v. 21. März 1990, SMBl. W. S. 283 (Abstandserläß).

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

11 Art der baulichen Nutzung

- MD Dorfgebiet

12 Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 05 Geschosflächenzahl
- z.B. 04 Grundflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse

Für die Grundstücke Dorfstr. 29 und alter Fahrweg 4 u 5 wird eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte der Grund- und Geschosflächenzahlen aus städtebaulichen Gründen und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz zugelassen gem. § 17 Abs. 2 Nr.1 BauNVO.

13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- O Offene Bauweise
- Baugrenze
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

14 Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Post

15 Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenverkehrsflächen geplant

16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

- Elektrizität, Trafo
- Hauptversorgungsleitung (Elektrizität), unterirdisch

17 Grünflächen

- P Private Grünfläche
- O Öffentliche Grünfläche
- V Verkehrsgrün
- F Friedhof
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

- Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- Pflanzgebot für Einzelbäume

1.9 Sonstige Festsetzungen

- St. GSt Ungrenzung von Flächen für Stellplätze, Gemeinschaftsstellplätze
- Ga, GGa Garagen und Gemeinschaftsgaragen
- Ga Garage mit Satteldach versehen, traufenständig zur Dorfstraße
- Abgrenzung des Bebauungsplanes
- Flächen für die Landwirtschaft
- Hotel
- Besonderer Nutzungszweck Hotelbetrieb
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs- festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

- SD Satteldach
- Hauptflächrichtung
- z.B. 45° Dachneigung
- ** SD 38-52 Die Firsthöhe darf das Maß von 9,00 m über Hinterkante schließender Stützmaße der Dorfstraße im Bereich der Parzellen 38, 39, 40 nicht überschreiten.

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer, Dachform und Geschoszahl
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Geländepunkt mit Höhenangabe
- Mauer
- Zaun
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Baudenkmal eingetragen

Kartengrundlage: Messungszellen und Karteskalen. Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planmaßstabes werden bescheinigt.

Greven, den 26. 08. 1998
Lysike Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), mit den Festsetzungen des § 30 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 14.5.1998 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister
Keim Ratscherrin
Beckermann Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.8.84 (GV NW S.475) / SOV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 24 / 1988, Erscheinungstag 17.11.1988 bekannt gemacht.

Greven, den 16.11.1988
Der Stadtdirektor i.A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hat der Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossen und in der Bürger-Form am 04.05.91 1989 stattgefunden hat.

Greven, den 06.01.1989
Dr. Leroy Stadtdirektor
Greven, den Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textueller Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 29.05.1991 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Binder Bürgermeister
Prinz Ratscherrin
Niemann Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 29.5.91 hat dieser Plan nebst textueller Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01. bis 10.02.1994 aufgelegt.

Der Stadtdirektor i.A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan, einm. der baugesetzlichen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauNVO, wurde vom Rat der Stadt Greven am 15.06.1994, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Prof. Dr. Korfmeier stellv. Bürgermeister
Kock Ratscherrin
Diefeld Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 10.02.1994 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Der Regierungspräsident i.A. Fehrer
Oberregierungsbaaurat

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 18.10.1994 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Regierungspräsident hat bei dem die Verteilung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Greven, den 03.11.1994
Binder Bürgermeister

STADT GREVEN

**Bebauungsplan - Nr. 82
Gimble III Ortsmitte
-Neufassung-**

Aufgestellt durch das Planungsausschussamt der Stadt Greven, Greven, den 10.10.1988

Maßstab 1:500